

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 19. Oktober 1993

40. Stück

54. Verordnung: Tierärztliche Untersuchungsgebühren; Änderung

54.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über tierärztliche Untersuchungsgebühren geändert wird

Auf Grund des § 11 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 746/1988, und des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung des Art. 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993 wird verordnet:

Im § 3 der Verordnung über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBL. für Wien Nr. 51/1992, hat die Überschrift zur dritten Kolonne der Tarifpositionen zu lauten:

„Montag bis Freitag von 0.00 bis 6.00 Uhr und
Sonntag bis Donnerstag von 21.00 bis 24.00 Uhr“

Für den Landeshauptmann:

Häupl

Amtsführender Stadtrat